

Bei Vergesslichkeit soll Klarheit herrschen

GESETZ Wer zahlt meine Rechnungen, wenn ich dement werde? Wer organisiert die Spitex und die Putzfrau? Neu können solche Fragen in einem Vorsorgeauftrag geregelt werden – aber nur, wenn man früh genug daran denkt.

BARBARA INGLIN
barbara.inglin@luzernerzeitung.ch

Ein älteres Ehepaar möchte seine Eigentumswohnung verkaufen und ins Altersheim ziehen. Da der Mann an Demenz erkrankt ist, steht das Paar nun vor einem Problem. Denn der Mann gilt mit seiner Krankheit nun als urteilsunfähig und darf deshalb keine Verträge mehr abschliessen. Die Frau darf den Verkaufsvertrag aber nicht allein unterzeichnen, da sie nur Miteigentümerin der gemeinsamen Wohnung ist. Von der Vormundschaftsbehörde wird schliesslich ein Beistand eingesetzt, der den dementen Ehemann bei den Vertragsverhandlungen vertritt und den Kaufvertrag der Behörde zur Zustimmung unterbreitet. Die Ehefrau selber darf in diesem Fall nicht als Beiständin amten, da Interessenkonflikte möglich wären. Ein ähnliches Problem zeigt sich auch in folgendem Fall: Eine betagte Frau hat bisher jeweils Anfang Monat das Geld für die Miete auf der Bank abgeboben und am Postschalter ein-

Vorsorgeauftrag wird dann wirksam, wenn eine Person nicht mehr urteilsfähig ist. Im Auftrag wird eine Drittperson bestimmt, die dann für einen selbst handelt und gewisse Entscheidungen fällt. Die Befugnisse können einzelne oder alle drei der folgenden Bereiche umfassen.

Personensorge: Im Zentrum stehen Fragen rund ums Wohnen, den Haushalt, die Gesundheit und soziale Kontakte. Der Vorsorgebeauftragte wird zum Beispiel dann aktiv, wenn es Unterstützung im Haushalt, einen Heimeintritt, Arzt- oder Spitex-Besuche zu organisieren gilt.

Vermögenssorge: Hier geht es in erster Linie um die Einkommens- und Vermögensverwaltung. Laufende Bankgeschäfte müssen erledigt werden, Mieten und Krankenkassenprämien bezahlt.

Rechtsverkehr: Vertretung in rechtlichen Fragen gegenüber Dritten, etwa wenn es um die Anmeldung bei der Invalidenversicherung geht, um Einsprachen gegen Steuerveranlagungen oder die Schadensregelung im Haftpflichtfall.

«Für jede Person sinnvoll»

Der Vorsorgeauftrag richtet sich nicht einzig an ältere Personen. «Prinzipiell ist es für jede Person sinnvoll, einen Vorsorgeauftrag abzuschliessen», sagt Pia Zeder, Abteilungsleiterin des Sekretariats der Vormundschaftsbehörde der Stadt Luzern. «Denn nicht nur Altersdemenz kann zu einer Urteilsunfähigkeit führen.» Sie nennt als Beispiel einen schweren, irreversiblen Hirnschaden aufgrund eines Unfalls. «Ist eine Person erst einmal urteilsunfähig, ist es zu spät. Der Vorsorgeauftrag muss vorher abgeschlossen werden.» Liegt kein solcher Vor, entscheiden weiterhin die Behörden respektive der eingesetzte Beistand für die betroffene Person. Zeder rät, möglichst alle drei Bereiche der gleichen Person anzuvertrauen. «Es gibt viele Schnittstellen zwischen den einzelnen Teilen. Sind mehrere Personen involviert, wird es schnell kompliziert.»

Doch wen soll man in eigenen Vorsorgeauftrag aufführen? «Eine Vertrauensperson, die für die Aufgabe geeignet ist», lautet die Kurzformel. Klar muss man davon ausgehen können, dass die Person in «meinem» Interesse handelt. Sie muss aber auch gewisse Fertigkeiten mitbringen, etwa in der Vermögensverwaltung. Und schliesslich sollte sie eher jünger sein als man selbst. Denn wird der Vorsorgebeauftragte, etwa wegen Demenz, ebenfalls urteilsunfähig, kommt er als solcher nicht mehr in Frage. Für diesen Fall kann allerdings eine Zweitperson aufgeführt werden.

Meist wird im Vorsorgeauftrag auch die Frage der Vergütung geregelt. Gerade im Bereich Vermögenssorge kann



Wenn das Gedächtnis nachlässt, kann ein von Hand geschriebener Vorsorgevertrag Betroffenen und Angehörigen viel bürokratischen Aufwand ersparen.

Getty



«Ist eine Person erst einmal urteilsunfähig, ist es zu spät.»

PIA ZEDER,
VORMUNDSCHAFTSBEHÖRDE
STADT LUZERN

gezahlt. Nun ist sie zunehmend verwirrt und vergisst die Einzahlungen immer wieder. Ihr Sohn könnte den Botengang für sie erledigen. Doch auch hier stellt sich dasselbe Problem: Die Frau gilt als urteilsunfähig. Sie ist damit auch nicht mehr befugt, ihrem Sohn die Erlaubnis zu erteilen, ihr Bankkonto zu verwalten. Ein Beistand wird eingesetzt, der die Frau in administrativen, finanziellen und rechtlichen Belangen vertritt. Auch ihr Sohn könnte das Amt übernehmen, er müsste der Behörde aber regelmässig über die Mandatsführung Bericht erstatten und die für seine Mutter geführte Buchhaltung zur Genehmigung unterbreiten.

Neue Regelung tut not

Solche Situationen sollen in Zukunft besser und einfacher geregelt werden – dank dem neuen Erwachsenenschutzgesetz, welches auf den 1. Januar 2013 in Kraft tritt. Neu kann jede Person einen sogenannten Vorsorgeauftrag erstellen. Ein bisher unbekanntes Instrument. Der

statt eines Bekannten oder Familienmitgliedes auch eine Drittperson, etwa ein Treuhänder oder Notar, eingetragen werden.

Behörde prüft Vorsorgebeauftragte

Ab dem 1. Januar werden Fragen rund um die Beistandschaft in der ganzen Schweiz über die neu geschaffenen Stellen der KESB (Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde) geregelt. Diese ist auch dafür zuständig, dass Vorsorgeaufträge umgesetzt werden können.

«Wenn jemand dauernd urteilsunfähig ist, erkundigt sich die KESB als Erstes, ob ein Vorsorgeauftrag vorliegt», sagt Pia Zeder, designierte Präsidentin der KESB Luzern. Dann prüfe die KESB, ob die eingesetzte Person für die Aufgaben geeignet sei und ob der Auftrag noch ergänzt werden müsse. Der Vorsorgebeauftragte erhält eine Urkunde, aus der sich seine Befugnisse ergeben, allenfalls wird eine Entschädigung festgelegt. «Wenn die Interessen der betroffenen Person gefährdet oder nicht mehr ge-

wahrt werden, interveniert die KESB», sagt Zeder. Im Vergleich zum heutigen System habe das neue System den Vorteil, dass die Behörden am Anfang ganz genau überprüfen, ob alles richtig laufe. Danach ziehen sie sich aber zurück.

Im eingangs erwähnten Beispiel wäre also im Idealfall ein Kind als Vorsorgebeauftragter bestimmt worden, bevor der Ehemann dement wurde – der Verkauf der Eigentumswohnung wäre ohne Probleme und (fast ohne) Einnischung der Behörden über die Bühne gegangen.

Auftrag muss von Hand geschrieben werden

VORGEHEN Was muss man tun, wenn man einen Vorsorgeauftrag erstellen will? Die Pro Senectute gibt Auskunft:

Zum Einstieg sollen sich die Verfassen den Gedanken dazu machen, durch wen sie gesetzlich vertreten werden möchten. Es ist sinnvoll, mit der gewünschten Person zu klären, ob diese sich eine solche Vertretung vorstellen kann. Das Gesetz sieht nicht vor, dass die gewünschte Person ihr Einverständnis bei der Abfassung des Vorsorgeauftrages geben muss, aber damit die potenzielle Vertretung gelingen kann, sind diese Vorabklärungen unabdingbar. Danach kann der Vorsorgeauftrag niedergeschrieben werden, entweder von A bis Z handschriftlich, datiert und mit einer Unterschrift versehen oder auf vorgefertigten Formularen (siehe Bonus). In letzterem Fall müssen die ausgefüllten Formulare jedoch zwingend öffentlich beurkundet werden. Auch ein Anwalt,

Notar oder Treuhänder kann bei der Erstellung eines Vorsorgeauftrages helfen.

Der Vorsorgeauftrag sollte an einer gut auffindbaren Stelle in den Wohnräumen aufbewahrt werden. Idealerweise ist zudem die Vertretungsperson darüber informiert, wo er deponiert ist. Zudem kann man beim Zivilstandsamt das Vorhandensein und den Hinterlegungsort des Vorsorgeauftrages registrieren lassen. Die Pro Senectute bietet mit dem Docupass ein ganzes Dossier für persönliche Vorsorge-dokumente an. Im Docupass ist ein Vorsorgeausweis in Kreditkartenformat integriert. Der Docupass stösst auf grosses Interesse. Bereits wurden über 20 000 Exemplare bestellt.

Nicht gleich Patientenverfügung

Der Vorsorgeauftrag ist nicht mit der Patientenverfügung zu verwechseln. In der Patientenverfügung kann

jeder festlegen, wie er bei Urteilsunfähigkeit behandelt werden will oder welche Behandlungen (zum Beispiel lebenserhaltende Massnahmen) er nicht will.

Allerdings gibt es eine zweite Form der Patientenverfügung. So kann auch einfach eine Person festgelegt werden, die im Falle der Urteilsunfähigkeit über die Behandlung entscheidet. «Diese Form kann sich mit dem Bereich Personensorge des Vorsorgeauftrages überschneiden», sagt Pia Zeder, künftige Leiterin der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde Luzern. «Es ist deshalb sinnvoll, für diese beiden Aufgaben die gleiche Person einzusetzen.»



Dokumente: Vorlagen, mit denen Sie einen Vorsorgeauftrag erstellen können, finden Sie auf www.luzernerzeitung.ch/bonus

Informieren Sie sich vor Ort

VERANSTALTUNGEN bin. Alle kantonalen Pro-Senectute-Organisationen bieten in der Sozialberatung individuelle und kostenlose Beratungen bei Fragen rund um das neue Erwachsenenschutzrecht und die persönlichen Vorsorgemöglichkeiten. Adressen aller Veranstaltungen finden Sie auf der Website von Pro Senectute unter www.pro-senectute.ch oder auch telefonisch unter 044 283 89 89.

Zudem führt die Pro Senectute in der Zentralschweiz mehrere Informationsveranstaltungen durch. Hier eine Übersicht (allfällige Änderungen und Anpassungen vorbehalten):

- **Luzern:** Vortrag «Einführung in die verschiedenen Vorsorgeinstrumente», am 6. März 2013, 9 bis 11.30 Uhr, Luzern, Info und Anmeldung: Pro Senectute Kanton Luzern, Telefon 041 226 11 96, Kosten: 58 Franken, inklusive Docupass mit allen persönlichen

Vorsorgedokumenten, die Sie brauchen.

- **Schwyz:** Informationsveranstaltungen in: Wollerau (Verenahof), Donnerstag, 17. Januar 2013. Lachen (Hotel Bären), Dienstag 22. Januar. Einsiedeln (Hotel Drei Könige), Donnerstag 31. Januar. Die Veranstaltungen beginnen jeweils um 14 Uhr und dauern rund eineinhalb Stunden. Der Eintritt ist frei, Anmeldung nicht erforderlich.

- **Nidwalden:** Informationsveranstaltung zum Thema persönliche Vorsorge, Dienstag, 4. Dezember, um 19 Uhr in der Aula der Berufsfachschule (Robert-Durrer-Strasse 4, Stans). Der Eintritt ist frei.

- **Zug:** Info-Veranstaltung im Mai vorgesehen, noch ohne Details. In Obwalden und Uri derzeit nichts geplant.